



Amtsgericht  
Leipzig

Aktenzeichen: 706 Cs 501 Js 63183/23  
(Bitte bei Antwort angeben)

Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig

706  
Frau

Dr. Ingrid Gertraud Birnbaum  
Paul-Küstner-Straße 25  
04177 Leipzig

Rechtskräftig seit:  
.....

AG Leipzig,  
.....

Unterschrift, Dienstbezeichnung  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

geboren am 12.01.1951 in Leipzig, geborene Bangemann, Beruf: Zahnärztin, verwitwet,  
deutsche Staatsangehörige

## Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Sie fuhren am 28.07.2023 gegen 9.50 Uhr mit dem Pkw Mazda, amtliches Kennzeichen L PW 2889 auf der Humboldtstraße/Jacobstraße in 04105 Leipzig.

Beim Abbiegen fuhren Sie gegen den ordnungsgemäß abgeparkten Pkw der Geschädigten, einen Pkw Nissan mit dem amtlichen Kennzeichen ABG TU 65, und beschädigten diesen an der vorderen linken Fahrzeugseite. Für die Behebung des Fremdschadens fallen Kosten in Höhe von 7.092,36 EUR an.

Obwohl Sie den Unfall bemerkten und erkannten beziehungsweise damit rechneten, dass ein nicht völlig unbedeutender Fremdschaden entstanden war, verließen Sie die Unfallstelle, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Durch die Tat haben Sie sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Sie werden daher beschuldigt,

sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor Sie zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten die Feststellung Ihrer Person, Ihres Fahrzeugs und der Art Ihrer Beteiligung durch Ihre Anwesenheit und durch die Angabe, dass Sie an dem Unfall beteiligt waren, ermöglicht hatten,

strafbar als

unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß §§ 142 Abs. 1 Nr. 1, 69, 69a StGB.

Beweismittel:

**Zeugen:**

PHM Hecker, PD Leipzig Revier Zentrum	Bl. 5
PM Haubrich, PD Leipzig Revier Zentrum	Bl. 5
POM Klitzsch, PD Leipzig Revier Zentrum	Bl. 9
PMin Buhler, PD Leipzig Revier Zentrum	Bl. 9
Klaus Hunger	Bl. 5
Anja Birnbaum	Bl. 9

**Urkunden:**

Auszug aus dem Bundeszentralregister	
Auszug aus dem Fahreignungsregister	
Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister	
Schadengutachten	Bl. 35 - 47

**Augenscheinsobjekt:**

Lichtbilder	Bl. 15 - 22; 25 - 30
-------------	----------------------

**Asservat:**

Fahrzeugteil des Pkw's L PW 2889

**Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 2.000,00 EUR.**

**Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.**

**Die Fahrerlaubnis wird Ihnen entzogen. Ihr Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde darf Ihnen für die Dauer von 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen.**

**Anzuwendende Vorschriften: §§ 69, 69a StGB**

**Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.**

**Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.**

Datum: 15.11.2013

gez. Zander  
Richterin am Amtsgericht

Richter(in)  
am Amtsgericht



Aktenzeichen: 706 Cs 501 Js 63183/23  
(Bitte bei Antwort angeben)

Leipzig, 15.11.2023

**Strafverfahren gegen** Dr. Ingrid Gertraud Birnbaum, geboren am 12.01.1951 in Leipzig, geborene Bangemann, Beruf: Zahnärztin, verwitwet, deutsche Staatsangehörige,  
wohnhaft Paul-Küstner-Straße 25, 04177 Leipzig  
**wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort**

### B e s c h l u s s :

Nach § 111a StPO wird der Angeklagten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen.

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wirkt zugleich als Anordnung der Beschlagnahme des Führerscheins (§ 111a Abs. 3 StPO).

Zum Zwecke der Beschlagnahme wird die Durchsuchung der Person, der Wohnung, der Geschäftsräume und der Fahrzeuge der Angeklagten angeordnet (§§ 94, 102, 105 Abs. 1 StPO).

#### Gründe

Auf den in dieser Sache vorliegenden Strafbefehl wird Bezug genommen.

Danach liegen dringende Gründe vor, dass der Angeklagten die Fahrerlaubnis endgültig entzogen wird (§ 69 Abs. 1 u. 2 StGB). Zur Sicherung gegen weitere Gefährdungen ist es erforderlich, die Fahrerlaubnis hiermit vorläufig zu entziehen.

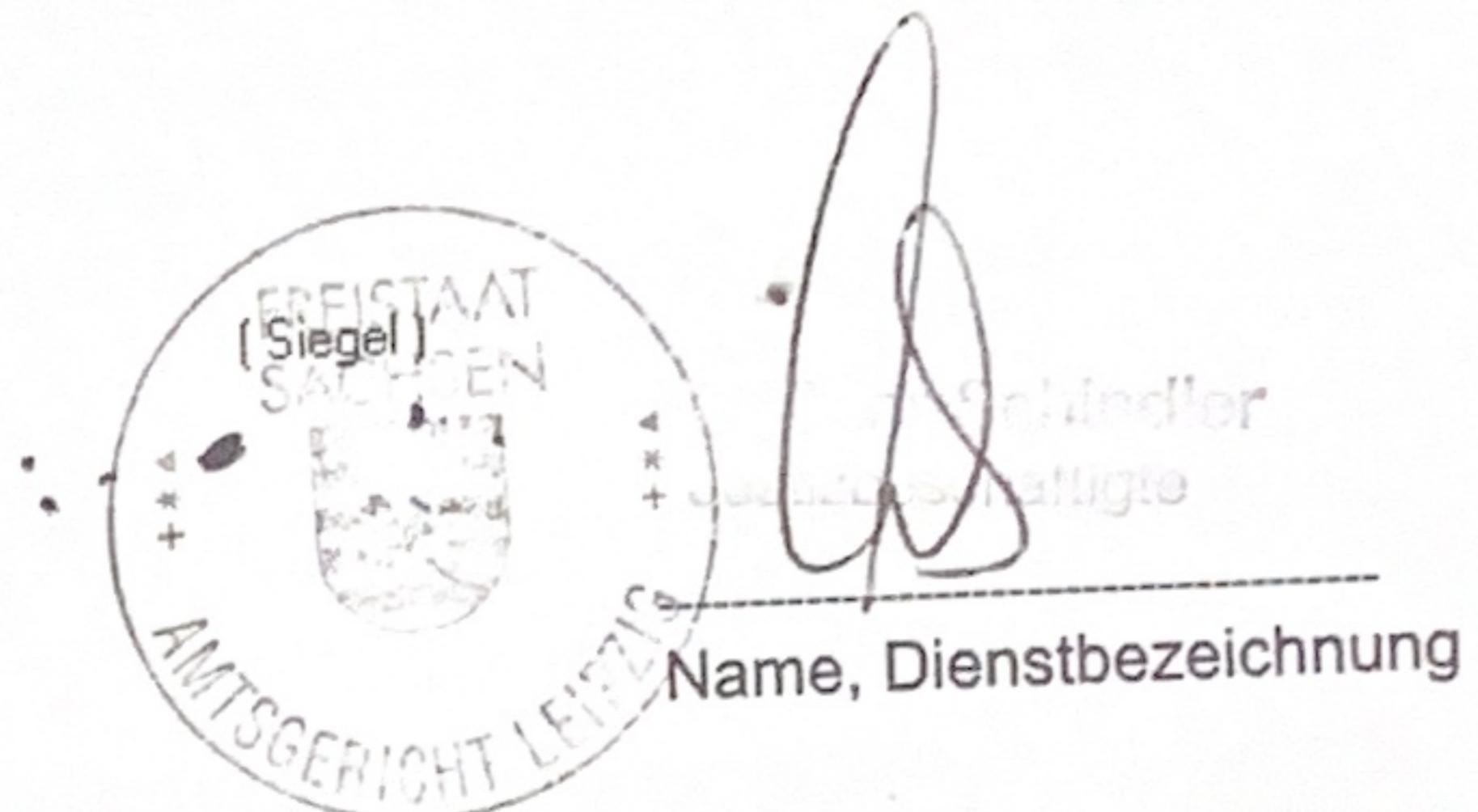
gez. Zander  
Richterin am Amtsgericht

Richter(in)  
am Amtsgericht

## Hinweis:

Führen Sie nach Zugang dieses Beschlusses noch ein Kraftfahrzeug, so machen Sie sich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar. In diesem Fall müssen Sie außerdem mit der Einziehung Ihres Kraftfahrzeuges rechnen.  
Dies gilt auch dann, wenn Sie noch im Besitz eines Führerscheins sind oder wenn Sie gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen.

Beglaubigungsvermerk:  
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird hiermit beglaubigt.  
Leipzig, 23. NOV. 2023  
AG Leipzig



## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schulterspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelebt werden.

Die Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php) verwiesen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozeßualen Rechte erforderlich

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichen Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

### **Wichtige Hinweise!**

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

#### **Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.**

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Leipzig  
Bernhard-Göring-Straße 64  
04275 Leipzig

## Hinweis zur Entziehung der Fahreraubnis

Die Entziehung der Fahreraubnis wird mit der Rechtskraft des Urteils bzw. des Strafbefehls wirksam. Die Sperrfrist bis zur Neuerteilung einer Fahreraubnis wird jedoch ab Verkündung des Urteils bzw. Erlass des Strafbefehls (Datum der Unterschrift des Richters auf dem Strafbefehl) berechnet, wenn die Fahreraubnis vorläufig entzogen oder der Führerschein beschlagnahmt war.

Die zwischen der Sicherstellung (Beschlagnahme) des Führerscheins und der Verkündung des Urteils bzw. der Unterzeichnung des Strafbefehls durch den Richter liegende Zeit wurde bei der Festsetzung der Sperrfrist bereits berücksichtigt (§ 69a Abs. 5 StGB).

### Bei ausländischer Fahreraubnis:

Wenn Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben und Ihr ausländischer Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, wird Ihr ausländischer Führerschein eingezogen und an die aussstellende Behörde zurückgesandt.

Bei anderem ausländischen Fahreraubnissen hat die Entziehung der Fahreraubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahreraubnis im Inland Gebrauch zu machen. Mit Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Während der Sperrfrist darf weder das Recht, von der ausländischen Fahreraubnis wieder Gebrauch zu machen, noch eine inländische Fahreraubnis erteilt werden.

Sie dürfen nach Ablauf der Sperrfrist erst dann wieder Kraftfahrzeuge auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland führen, wenn Ihnen auf Ihren Antrag hin von einer deutschen Führerscheinbehörde das Recht, von Ihrer ausländischen Fahreraubnis im Inland Gebrauch zu machen, wieder erteilt worden ist.